



Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal Allgemeine rechtliche Voraussetzungen, Sachkundeprüfung und Unterrichtungsverfahren seit Januar 2003

Dieses Merkblatt informiert über Ablauf und Inhalt der neuen Sachkundeprüfungen und die erweiterten Unterrichtungsverfahren, über weitere Änderungen und die seit Januar 2003 geltende Rechtslage im Bewachungsgewerberecht.

I.		WER ÜBT EIN BEWACHUNGSGEWERBE AUS?	2
II.		ÜBERSICHT KOSTEN UND VORAUSSETZUNGEN	2
III.		VORAUSSETZUNGEN DES UNTERNEHMERS FÜR DIE BEWACHUNGSERLAUBNIS	2
IV.		PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH ERLAUBNISERTEILUNG	3
V.		ALLGEMEINE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH BEGINN DER TÄTIGKEIT	3
VI.		BESONDERE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS BEI BESCHÄFTIGUNG VON WACHPERSONAL	3
VII.		SONSTIGE ERLAUBNISPFLICHTEN	3
VIII.	1	DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE	3
	Α	Wer muss die neue Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?	4
	В	Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit ?	4
	С	Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?	4
	D	Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?	5
	Ε	Inhalt der Sachkundeprüfung	5
	F	Hinweise für Literatur	6
	G	Vorbereitungskurse	6
IX.		DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN	7
	Α	Wer muss am Unterrichtungsverfahren teilnehmen?	7
	В	Befreiungstatbestände	7
	С	Inhalt der Unterrichtungen	8
	D	Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung	8
X.		WAS IST SONST NOCH ALS BEWACHUNGSUNTERNEHMER ZU BEACHTEN ?	10
XI.		ZUSTÄNDIGE STELLEN UND BEHÖRDEN	10
ΧII		ANSPRECHPARTNER	10





I. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher, entgegen der früher in der Kommentierung vertretenen Auffassung, die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf, es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein.

Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung.

Nach herrschender Meinung üben jedoch selbständige Kauf- bzw. Warenhausdetektive, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, ein erlaubnispflichtiges Bewachungsgewerbe aus.

II. Übersicht Kosten und Voraussetzungen

Sachkundeprüfung
Prüfungsgebühr 150,00 € / mündl./prakt. Wiederholungsprüfung 75,00 €



Unterrichtungsnachweis Mitarbeiterschulung

Gesamtdauer: 40 Ustd. Unterrichtungsgebühr: 405,00 €

<u>Angestellte</u> (Unselbstständige), die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen.

Die Mitarbeiterschulung allein ist NICHT als Vorbereitungskurs auf die Sachkundeprüfung geeignet.

Unterrichtungsnachweis Inhaberschulung

Gesamtdauer: 80 Ustd. Unterrichtungsgebühr: 780,00 €

- Personen, die das Bewachungsgewerbe als <u>Selbstständige</u> ausüben wollen,
- gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst sin,
- 3. Personen, die mit der <u>Leitung des Bewachungsgewerbebetriebes</u> beauftragt sind.

Die Inhaberschulung kann als Vorbereitungskurs auf die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe genutzt werden.





III. Voraussetzungen des Unternehmers für die Bewachungserlaubnis

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen (finanziellen) Mittel oder entsprechender Sicherheiten
 Bei der Prüfung der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten (z. B. durch Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank) ist darauf abzustellen, dass mindestens für die ersten 6 Monate nach Gewerbebeginn die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Mittel vorhanden sind, insbesondere für Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen.
- Mindestalter von 18 Jahren
- Qualifikationsnachweis in Form der 80-stündigen Unterrichtung oder der Sachkundeprüfung (s. VIII) oder Nachweis der Befreiung

IV. Pflichten des Unternehmers nach Erlaubniserteilung

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung (auch für das Personal)
- Anzeigepflicht des Beginns der gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung
- (gleichzeitig ist der Behörde der Abschluss der Haftpflichtversicherung nachzuweisen)

V. <u>Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit</u>

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung
- Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
- Besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO)
- Beachtung der besonderen T\u00e4tigkeitsvoraussetzungen f\u00fcr sog. Citystreifen, Ladendetektive und Diskothekenbewachungen im Einlassbereich, sofern der Unternehmer diese in eigener Person aus\u00fcbt, einschlie\u00e4lich der Kennzeichnungspflichten (wie f\u00fcr das Personal)
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften
- Gewerbeab- (bzw. -um)meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten des Unternehmens
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind

VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal beachten (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre [ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen], deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtungsnachweis [sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen])
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften gegen Empfangsbescheinigung
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken
- Regelung über Dienstkleidung
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

VII. Sonstige Erlaubnispflichten

Häufig werden im Rahmen des Bewachungsgewerbes von dem Wachpersonal auch Waffen mitgeführt. Es sind dann zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes (besondere Vorschriften für Bewachungsunternehmer §§ 28 ff. i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Waffengesetz und §§ 34 ff. Waffengesetz) zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist für die Waffenbesitzkarte und für den Waffenschein ein Bedürfnis nachzuweisen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist das Landesarbeitsamt (s. XI) zuständig.

VIII. Die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe





A Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Sofern keiner der nachstehenden Befreiungstatbestände vorliegt, muss die Sachkundeprüfung von jedem Unternehmer oder Angestellten <u>erfolgreich</u> absolviert werden, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausübt oder ausüben will:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)

Mit dieser Sachkundeprüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil besteht, soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

Hinweis:

Bevor diese Tätigkeiten ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Anderenfalls darf der Unternehmer Personal, das nicht der Übergangsregelung unterliegt oder aus den nachstehenden Gründen befreit ist, ohne Sachkundeprüfung nicht in diesen drei Bereichen einsetzen oder auch selbst diese Tätigkeiten ausüben.

B Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

Personen

- mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der neue Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
- mit folgenden Weiterbildungsabschlüssen: "Gepr. Werkschutzfachkraft/Gepr. Schutz- und Sicherheitskraft (IHK)" oder "Gepr. Werkschutzmeister/Gepr. Meister für Schutz und Sicherheit (IHK).
- die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt*) und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe t\u00e4tig sind.

*) Bitte beachten:

Das trifft für Bewachungsunternehmer zu, wenn sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens drei Jahren im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis sind und mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung auch gleichzeitig Bewachungstätigkeiten angemeldet haben. Arbeitnehmer waren nur dann befugt im Bewachungsgewerbe tätig, wenn sie auch an der seit 1. April 1996 notwendigen Unterrichtung teilgenommen haben oder wenn sie bereits am 31. März 1996 im Bewachungsgewerbe tätig und aufgrund dieser Stichtagsregelung von der bisherigen Unterrichtung befreit waren. Für diesen Fall gilt die Freistellung von der neuen Sachkundeprüfung aber nur dann, wenn am 1. Januar 2003 gleichzeitig eine ununterbrochene dreijährige Bewachungstätigkeit nachgewiesen werden kann.

C Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?





Die Sachkundeprüfung wird ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen und Lippe haben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss eingerichtet; die Prüfungen finden in Bielefeld statt. Die Prüfungsordnungen sind auf Landesebene abgestimmt. Danach hat die Anmeldung zur Sachkundeprüfung schriftlich zu erfolgen und ist an die IHK zu richten, in deren Bezirk der Beschäftigungsort oder die Ausoder Fortbildungsstätte des Prüfungsbewerbers liegt oder der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Darüber hinaus sind keine Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Vorbereitung auf die Prüfung ist dem Bewerber freigestellt. Die Vorbereitung kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen.

D Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling. In der mündlichen Prüfung können bis zu 5 Prüflinge zusammen geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Die Sachkundeprüfung hat bestanden, wer sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Bitte beachten:

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung reicht nicht aus, um Bewachungstätigkeiten auszuüben.

Die Prüfung kann wiederholt werden. Allerdings muss die mündliche Prüfung – in begründeten Ausnahmefällen ggf. auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen IHK – innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgreich abgelegt werden, da sonst die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

Hilfsmittel sind bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht zugelassen!

E Inhalt der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete, die auch im Rahmen der Unterrichtungsverfahren behandelt werden:

- 1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- 2. Gewerberecht
- 3. Datenschutzrecht,
- 4. Bürgerliches Gesetzbuch,
- 5. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
- 6. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
- 7. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, und
- 8. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden aus diesen Sachgebieten bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben (zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen) gestellt. Dabei ist zu beachten, dass die





Prüfungsanforderungen über den in den Unterrichtungen behandelten Unterrichtsstoff der einzelnen Sachgebiete hinausgehen.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt auf die Sachgebiete "Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht" und "Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen" gelegt werden.

Weitere Informationen enthält der Rahmenstoffplan auf unserer Homepage www.bielefeld.ihk.de

F Hinweise für Literatur*:

SecuMedia Verlags GmbH

Lise-Meitner-Str. 4, 55435 Gau-Algesheim, Tel.: 06725 9304-0

Internet: www.buchshop.secumedia.de

Richard Boorberg Verlag

Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart, Tel.: 0711 7385-0

Internet: www.boorberg.de

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH

Forststraße 3a, 40721 Hilden, Tel.: 0211 7104-212

Internet: www.vdpolizei.de
 DIHK Publikationen Service
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Internet: http://verlag.dihk.de

Muster-/Testprüfungsbogen für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe mit Aufgaben und Lösungen:

SecuMedia Verlag <u>www.buchshop.secumedia.de</u>
DIHK (Online-Prüfung) <u>www.dihk-bildungs-gmbh.de</u>

G Vorbereitungskurse*:

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen bietet zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung die 80stündige Unterrichtung für Selbständige Unternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter an. Auch weitere Unternehmen haben eigene Vorbereitungskurse entwickelt, das sind z. B.:

- BESURE Security Services e. K., School-of-Security
 Bisamweg 3, 33804 Steinhagen, Tel.: 05204 887410
- DEKRA Akademie GmbH

Schweriner Straße 1, 33605 Bielefeld, Tel.: 0521 98615-0

GH Unternehmensberatung für Sicherheit

Werner-Rech-Str. 4, 33104 Paderborn, Tel.: 05254 9377711

ISP Privates Institut f
ür Sicherheit Paderborn

Eggertstr. 3 d, 33100 Paderborn, Tel.: 05251 2055939

TCS-Akademie für Sicherheit

Eckendorfer Str. 32, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 9311110

■ TÜV Rheinland Akademie GmbH

Meisenstr. 94, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521 2380810

Volker Stelkens, Forum Sicherheit

Lange Str. 26, 33790 Halle, Tel.: 05201 7355830





*Diese Auflistung soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IX. DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN

A Wer muss am Unterrichtungsverfahren teilnehmen?

Bewachungsunternehmer und die von ihnen eingesetzten Wachpersonen, die in Bereichen tätig werden, die <u>nicht</u> der Sachkundeprüfung unterliegen, müssen das Unterrichtungsverfahren absolvieren.

Die Unterrichtung für den selbständigen Unternehmer und für Geschäftsführer sowie Betriebsleiter umfasst 80 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, die Unterrichtung für das übrige Bewachungspersonal 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Befreiungstatbestände

Von der 80- bzw. 40-stündigen Unterrichtung ist generell befreit, wer am 15. Januar 2003

- über die Aus- oder Weiterbildungsabschlüsse verfügt, die auch von der Sachkundeprüfung befreien (s. VIII), oder
- die ab Januar 2003 geltende neue Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Darüber hinaus sind Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter von der neuen 80-stündigen Unterrichtung befreit,

- die aufgrund der bisher geltenden Übergangsregelung bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren die Tätigkeit **befugt *)** ausgeübt haben oder
- die als Arbeitnehmer an der bisherigen 24-stündigen oder der neuen 40-stündigen Unterrichtung teilgenommen haben und seit dem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen können oder
- die die bisherige 40-stündige Unterrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen absolviert haben.

Bitte beachten: In diesen Fällen sind aber die Einschränkungen zu beachten, die für die Tätigkeiten gelten, die nur mit Sachkundeprüfung möglich sind, soweit der Gewerbetreibende, der Geschäftsführer oder der Betriebsleiter selbst diese Bewachungstätigkeiten übernehmen will.

*) Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden und eine Erlaubnisurkunde nach § 34 a Gewerbeordnung vorliegt, die spätestens am 1. Dezember 1991 ausgestellt wurde. Das Unternehmen bzw. der Unternehmer hat seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinem Betriebsleiter eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war und ob damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung vorliegen bzw. ob diese Zeit für eine Befreiung anzurechnen ist.

Das unselbständige Wachpersonal ist unabhängig von den allgemeinen Befreiungsreglungen von der neuen 40stündigen Unterrichtung befreit,

- wenn es am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war;
- Der Bewachungsunternehmer hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber als Nachweis der Befreiung von einer weiteren Unterrichtung vorzulegen.
- Dieses Personal kann auch weiterhin ohne Unterrichtung in den Fällen eingesetzt werden, in denen eine Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist.
- wenn es bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 15. Januar 2003 an der bisherigen 24-stündigen Unterrichtung teilgenommen hat.





 Auch in diesen beiden Fällen sind aber die Einschränkungen zu beachten, die für die Tätigkeiten gelten, die nur mit Sachkundeprüfung möglich sind.

B Inhalt der Unterrichtungen

Inhaltlich erstrecken sich beide Unterrichtungsverfahren auf die Sachgebiete, die auch der Sachkundeprüfung unterliegen (s. unter VIII).

Im Rahmen der Sachkundeprüfung geht der Prüfungsstoff in Teilbereichen jedoch über den in den Unterrichtungen behandelten Stoff hinaus.

C Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung, wenn er

- am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und
- die IHK durch m\u00fcndliche und schriftliche Verst\u00e4ndnisfragen davon ausgehen kann, dass er mit dem behandelten Unterrichtsstoff und dessen praktischer Anwendung vertraut ist.

Da die Unterrichtung ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt wird, müssen alle Teilnehmer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Mit der Anmeldung werden diese Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt.

Wichtiger Hinweis:

Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtungsnachweises wird weder bei der Erlaubniserteilung noch bei der Einstellung von Wachpersonen zugestanden.

Allerdings sieht der bisher den Ländern empfohlene Mustererlass vor, dass etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmer als sog. Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens 4 Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden kann, sofern die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeiten eigenverantwortlich ausübt.









X. Was ist sonst noch als Bewachungsunternehmer zu beachten?

Im Zweifel Frage der Selbständigkeit prüfen lassen

Die Frage der Scheinselbständigkeit und der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen stellt sich auch für angehende Bewachungsgewerbetreibende und ihre Auftraggeber; vor allem bei sog. Subunternehmer-Vertragsverhältnissen.

Die vermutete Scheinselbständigkeit kann allerdings gegenüber der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger widerlegt werden. Die Beteiligten können auch unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Über Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse oder Ihr Rentenversicherungsträger.

Da Scheinselbständige – im Gegensatz zu Selbständigen mit einem Arbeitgeber – auch im Sinne der Gewerbeordnung kein Gewerbe betreiben, entfällt dann auch die für Bewachungsunternehmer notwendige Erlaubnispflicht. Dies ist ein weiterer Grund, Zweifelsfragen frühzeitig – noch vor Beantragung der Erlaubnis – mit den vorgenannten Stellen abzuklären.

XI. Zuständige Stellen und Behörden

- Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis und Anzeige der gewerblichen Tätigkeit Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
- Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtungsverfahren Industrie- und Handelskammern
- Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins Polizeibehörde
- Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 Die Agentur für Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Telefon 0211 43060)
- Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbständigkeit Deutsche Rentenversicherung

XII. Ansprechpartner

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe:	Frau Sieckmann	0521 554-105
Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe:	Herr Buchwald	0521 554-131
	Herr Rieso	0521 554-197
Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit":	Herr Hupe	0521 554-251

Hinweis: Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Änderungen vorbehalten.

Herausgeber: IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld (Stand Juni 2010)